

**Stellungnahme vom 30. Juli 2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform vom 25. Juni 2025**

**zu Artikel 1**

**Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)**

**zu Artikel 1 Nr. 2 lit. a): Ersetzung des § 1 Absatz 1 GenG**

Die vorgesehene Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG-E ist erforderlich, um bestehender Rechtsunsicherheit, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Energiegenossenschaftsmodelle, entgegenzutreten.

Wir begrüßen die vorgesehene Ergänzung und ausdrücklich auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass zur Sicherstellung der Voraussetzung des § 1 Absatz 1 GenG, dass der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange „durch“ gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden muss, keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern notwendig ist, sondern eine mittelbare Förderung ausreicht. Die Gründung einer Energiegenossenschaft mit dem einzigen Ziel, sich an einem örtlichen Windpark mit Kapital zu beteiligen (mittelbare Förderung) war und ist auch nach Ansicht des Gesetzgebers zulässig. Insoweit danken wir für die Klarstellung in der Gesetzesbegründung. Wir beziehen in diese Klarstellung auch ausdrücklich andere erneuerbare Technologien ein.

Wir teilen die Auffassung, dass bei solchen Energiegenossenschaftsmodellen besonderes Augenmerk auf das Bestehen einer Förderbeziehung gelegt werden muss und die genauen Kriterien hierfür der Gesetzesauslegung überlassen bleiben sollen. Auch den Ansatz, dass hierfür ein persönlicher Bezug erforderlich ist, der sich in einer regionalen Nähe ausdrücken kann, teilen wir. Dies wird nun mit dem Begriff „regionaler Nähe“ beschrieben. Insoweit in der Gesetzesbegründung als negatives Abgrenzungsbeispiel die Beteiligung „auf einem anderen Kontinent“ angeführt wird, regen wir an, diese Formulierung im Hinblick auf mögliche falsche Umkehrschlüsse nochmal zu überdenken.

**zu Artikel 1 Nr. 2 lit. b): Einfügung eines neuen § 1 Absatz 3 GenG**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Sie entspricht unserer Auffassung. Den Hinweis, dass dies die Zulässigkeit von Kreditgenossenschaften und Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen nicht berührt, nehmen wir gerne zur Kenntnis. Gleiches gilt für die Einfügung des Satzes 2 in § 1 Absatz 3 GenG-E. Auch wir vertreten seit jeher die Auffassung, dass Vorratsgründungen von Genossenschaften (sog. Mantelgenossenschaften) mit den Anforderungen der Gründungsprüfung nicht in Einklang zu bringen sind. Daher hilft diese Klarstellung.

### **zu Artikel 1 Nr. 3: Ersetzung des § 4 GenG – Anfügung eines neuen Satzes an § 4 GenG**

Eine Klarstellung in § 4 GenG unterstützen wir ausdrücklich.

Allerdings wirft die in § 4 Satz 2 GenG-E gewählte Formulierung in der Praxis Fragen auf. Dies lässt sich anhand folgender Beispiele verdeutlichen:

- Ein Mitglied ist gleichzeitig Fremdgeschäftsführer einer Mitglieds-GmbH der Genossenschaft

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung hätte die Konsequenz, dass die GmbH bei der Gründung der Genossenschaft nicht mitzuzählen wäre, obwohl sie von ihrer Anteilseignungsstruktur keine Identitätsüberschneidungen mit den Mitgliedern der Genossenschaft hätte. Dies kann nach unserem Verständnis durch die Regelung nicht gewollt sein.

- Ein Mitglied der Genossenschaft ist gleichzeitig Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, jedoch dort von der Vertretung nach § 124 HGB ausgeschlossen

Konsequenz wäre, dass nach § 4 Satz 2 GenG-E die offene Handelsgesellschaft als Mitglied der Genossenschaft zu berücksichtigen wäre und dies nur deshalb, weil durch gesellschaftsvertragliche Einwirkung sich das Mitglied von seiner Vertretungsbefugnis als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ausgenommen hat. Dieses Beispiel zeigt, dass die angedachte Regelung zu Umgehungsgestaltungen veranlassen könnte, deren Zweck nicht mit der Intention der neuen Gesetzesnorm übereinstimmt.

Um die Regelung deutlicher zu formulieren und den Begründungsaufwand für die Ablehnung einer Eintragung weiter zu reduzieren, könnten nicht nur Vertreter, sondern auch Gesellschafter explizit aufgeführt werden.

Allerdings würde dies für Personengesellschaften weitere Fragestellungen aufwerfen: So wäre künftig zum Beispiel auch eine Kommanditgesellschaft, die Mitglied einer Genossenschaft ist, bei der Mindestmitgliederanzahl nicht mitzuzählen, wenn bereits nur ein einziger ihrer Kommanditisten ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist.

### **zu Artikel 1 Nr. 3: Ersetzung des § 4 GenG – Einfügung von § 4a GenG**

Die Klarstellung in § 4a GenG-E ist zu begrüßen, da auch rein digitale Gründungen von Genossenschaften ermöglicht werden sollen und dies zur Attraktivität der Rechtsform beiträgt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen schlagen wir eine Ergänzung der Regelung vor. In § 4a Absatz 1 Satz 2 GenG-E soll geregelt werden, dass die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats in der Gründungsversammlung gewählt werden, sofern sie nicht in einer ersten Generalversammlung gewählt werden. Da die meisten Satzungen eine Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vorsehen, könnte das zu Unsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit führen. Wenn die in der

Gründungsversammlung beschlossene Satzung eine Bestellung des Vorstands durch den Aufsichtsrat vorsieht, dann muss das auch für die Gründung gelten.

Daher schlagen wir zur Klarstellung folgende Ergänzung vor:

*"Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden in der Gründungsversammlung gewählt, sofern sie nicht in einer ersten Generalversammlung gewählt werden **oder die Satzung eine andere Form der Bestellung des Vorstands regelt.**"*

### **zu Artikel 1 Nr. 5: Einfügung eines neuen § 8b GenG**

Fakultativ durch die Satzung regelbare prozentuale Höchstgrenzen für die Zahl der investierenden Mitglieder halten wir für einen zielführenden Kompromiss. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Genossenschaften liefe eine starre (Ober-)Grenze für die Zahl der investierenden Mitglieder der gängigen und bewährten Praxis zuwider und ist zudem für die intendierte Abgrenzung von nach § 1 GenG-E zulässigen und unzulässigen Genossenschaften nicht geeignet.

Eine gesetzliche Begrenzung der Zahl investierender Mitglieder im Vorstand lehnen wir ab. Es ist daher zu begrüßen, dass eine satzungsmäßige Regelungsmöglichkeit vorgesehen ist. Aufgrund der für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestehenden Regelungen des GenG besteht zur Vermeidung des Missbrauchs keine Regelungsnotwendigkeit. Jedes Vorstandsmitglied ist nach der Regelung des § 34 Absatz 1 Satz 1 GenG dazu verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Das Vorstandsmitglied muss zum Wohle der Genossenschaft handeln. Wer Mitglied des Vorstands der Genossenschaft wird, entscheidet in der Praxis zudem der Aufsichtsrat, der zu einer Entscheidung zum Wohl der Genossenschaft verpflichtet ist. Eine solche Entscheidung kann auch zu Gunsten eines oder mehrerer investierender Mitglieder ausfallen. Insofern würde es sich bei einer starren (Ober-) Grenze für die Zahl investierender Mitglieder im Vorstand um eine Einschränkung handeln, die keinen weitergehenden Schutz böte.

Die auf Wohnungsgenossenschaften bezogene Klarstellung in § 8b Absatz 5 GenG-E kann erfolgen. Zu begrüßen ist die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass ein Umkehrschluss auf Genossenschaften anderer Art nicht beabsichtigt ist.

### **zu Artikel 1 Nr. 6: Einfügung eines § 9 Absatz 5 GenG**

Die neue Regelung begrüßen wir. Sie ermöglicht auch solchen Genossenschaften die Durchführung von digitalen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bisher keine Regelungen zu Versammlungsformaten getroffen haben.

Zudem wird durch § 9 Absatz 5 Satz 4 GenG-E geregelt, dass die Satzung die digitalen Versammlungsformate ausschließen kann. Darüber hinaus stellt die Gesetzesbegründung klar, dass nur die Form der Sitzung, nicht die Form der Beschlussfassung, betroffen ist. Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat können weiterhin auch im Umlaufverfahren außerhalb von Sitzungen, in Textform oder in

elektronischer Form gefasst werden. Dies erlaubt die nötige Flexibilität und wird von uns unterstützt.

### **zu Artikel 1 Nr. 8: Neufassung des § 11 GenG**

Wir danken für die Klarstellung in § 11 Absatz 2 Nr. 3 lit. a) GenG-E, dass sich die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbands darauf beziehen muss, welchen Förderzweck die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt. Dies verdeutlicht, dass es sich um eine ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Prüfung handelt.

Gleiches gilt auch für die Einfügung in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E.

Der in § 11 Absatz 5 GenG-E vorgesehenen Standardisierung des Gründungsgutachtens stehen wir weiterhin kritisch gegenüber, da die Berichterstattung einzelfallabhängig ist. Diese Anforderungen der Praxis müssen sich in den Vorgaben für Mindestangaben niederschlagen. Daher begrüßen wir es, dass die Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenprüfungsverbände vorgesehen ist.

Es wird richtigerweise klargestellt, dass die Haftungsregelung in § 62 GenG auch auf die gutachterliche Äußerung nach § 11 GenG anwendbar ist.

Soweit im Zusammenhang mit der Anpassung von § 11 GenG eine weitere Klarstellung angeregt wird, dass die Regelung zur gutachtlichen Äußerung kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, schließen wir uns dieser Forderung an.

### **zu Artikel 1 Nr. 11 lit. a) und b): Änderung des § 15 GenG**

In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs der 20. Legislaturperiode zur Änderung von § 15 GenG finden sich Ausführungen zur Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auf den Beitritt zu einer Genossenschaft. Richtig und sehr zu begrüßen war die darin zu lesende Aussage, dass der Beitritt zu einer Genossenschaft grundsätzlich nicht unter § 312 BGB fällt, da ein darauf gerichteter Vertrag in der Regel nicht auf die Erbringung einer Leistung durch die Genossenschaft gerichtet ist, sondern ein Mitgliedschaftsrecht begründet. Diese klarstellende Aussage und dass die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften beim Beitritt zu einer Genossenschaft/dem Erwerb weiterer Anteile an einer Genossenschaft nicht angezeigt ist, wenn es sich um eine Genossenschaft mit einem nach § 1 GenG-E zulässigen Förderzweck handelt, sind im aktuellen Referentenentwurf nicht enthalten, was wir bedauern. Somit ist es der Praxis und Rechtsprechung überlassen, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und kann Genossenschaften vom digitalen Beitritt abhalten, was dem gesetzgeberischen Ziel, die Rechtsform zu stärken, zuwiderlaufen würde.

Die weiteren Änderungen des § 15 Absatz 1 GenG (dem Antragsteller ist keine Abschrift, sondern nur eine Kopie der Satzung zur Verfügung zu stellen und die Erklärung, dass die Mitgliedschaft in der Gründungsversammlung erworben wurde, kann in Textform abgegeben werden) und des § 15 Absatz 2 GenG (Textform auch für Eintragung in die Mitgliederliste und die Mitteilung der Ablehnung des Beitritts sowie

die Möglichkeit die Schriftform über die Satzung vorzuschreiben) begrüßen wir als positive Klarstellungen zur Vereinfachung des Beitrittsprozesses bzw. zur Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung über die Satzung.

§ 15 Absatz 1 Satz 3 GenG sieht vor, dass eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung der Textform bedarf. Hier sollte klargestellt werden, dass die Satzung für die Vollmacht auch die Schriftform vorschreiben kann.

#### **zu Artikel 1 Nr. 12 Anfügung eines Satzes 2 an § 15b Absatz 2 GenG**

Wir sehen in der Anfügung des Satzes 2 an § 15b Absatz 2 GenG einen geeigneten Kompromiss, der sicherstellt, dass die gelebte Praxis im Fall der Zeichnung von Pflichtbeteiligungen bei Unternehmermitgliedern aufrechterhalten bleibt und gleichzeitig unseriöse Praktiken erschwert werden. Allerdings sehen wir in der Praxis den Bedarf, Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu ermöglichen.

#### **zu Artikel 1 Nr. 13: Einfügung eines neuen § 15c GenG**

Der Wechsel in die investierende Mitgliedschaft sollte analog zur Regelung des § 8b Absatz 2 GenG-E von der Zustimmung der Generalversammlung bzw. bei abweichender Satzungsregelung von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängen. § 15c Absatz 2 GenG-E sollte entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich des automatischen Wechsels in eine investierende Mitgliedschaft, § 15c Absatz 4 GenG-E, sollte klargestellt werden, dass die Bedingung nach der das Mitglied für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommt, konkret in der Satzung niedergelegt sein muss. Ein pauschaler Verweis auf die gesetzliche Regelung „nach der es für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht mehr in Frage kommt“, dürfte nicht ausreichend sein, da der Wechsel der Art der Mitgliedschaft durch die Ausübung eines einseitigen Rechts der Genossenschaft erfolgt.

#### **zu Artikel 1 Nr. 16: Anfügung neuer Absätze an § 24 GenG**

Wir unterstützen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, Regelungen analog § 84 Absatz 3 Aktiengesetz (AktG) zu treffen. Allerdings sehen wir kritisch, dass bei einer Genossenschaft auf diesem Wege von dem bewährten Vier-Augen-Prinzip abgewichen werden kann. Die Aktiengesellschaft sieht keinen zwingenden zweiköpfigen Vorstand vor, daher ist eine 1:1 - Übernahme der aktienrechtlichen Regelung nicht zielführend. Angemessen wäre es, wenn der Aufsichtsrat verpflichtet würde, bei einem Sinken der Zahl der Vorstandsmitglieder auf ein verbleibendes Vorstandsmitglied, von seinem Recht nach § 37 Absatz 1 Satz 2 GenG Gebrauch machen zu müssen, wahlweise müsste ein stellvertretendes Vorstandsmitglied (§ 35 GenG) bestimmt werden.

### **zu Artikel 1 Nr. 18: Neufassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG**

Die geplante Anpassung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG lehnen wir weiterhin ausdrücklich ab. Sie ist rechtspolitisch verfehlt. Die geplante Neuregelung höhlt die grundsätzlichen Wertungen des Genossenschaftsrechts aus und gefährdet die Rechtsform Genossenschaft. Die beabsichtigte Anpassung steht dem intendierten Gesetzeszweck „Stärkung der Rechtsform“ entgegen. Die negativen Auswirkungen der geplanten Weisungsgebundenheit werden auch nicht dadurch beseitigt, dass sie auf Genossenschaften mit nicht mehr als 1500 Mitglieder beschränkt werden soll. Der Vorstand einer Genossenschaft muss weiterhin eigenverantwortlich entscheiden können.

Analog zum Aktienrecht (§ 76 Absatz 1 AktG) legt die aktuelle Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 1 GenG fest, dass der Vorstand die Genossenschaft zu leiten hat und für die Leitung allein verantwortlich ist. Die Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 3 GenG, wonach Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern (Kleinstgenossenschaften) in der Satzung vorsehen können, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist, wurde 2017 speziell für solche Kleinstgenossenschaften geschaffen, bei denen Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht (ausdrücklich dazu: BT-Drs. 18/11506, S. 27). Die Regelung ist insoweit interessengerecht. Sie greift auch Kritik aus der Praxis und der genossenschaftsrechtlichen Literatur auf. 1973 passte der Gesetzgeber § 27 Absatz 1 GenG an die Regelungen im AktG an und schrieb entgegen der Rechtslage vor 1973 die Weisungsfreiheit des Vorstands für alle Genossenschaften unabhängig von ihrer Art und Größe vor (BT-Drs. 18/11506, S. 27). Diese Regelung lief den Interessen einiger Kleinstgenossenschaften zuwider.

Denn Kleinstgenossenschaften bilden nicht die Mehrheit der Genossenschaften in Deutschland. Für Genossenschaften der üblichen Größe trifft der Ansatz, dass alle Mitglieder gleichberechtigt agieren wollen und sich der Vorstand im Wesentlichen nur als Vertreter nach Außen versteht, nicht zu. Im Normalfall der Genossenschaft wird die Geschäftsführung autonom durch den Vorstand ausgeführt und durch den Aufsichtsrat überwacht. Vorstand und Aufsichtsrat werden von Personen besetzt, die kundig sind und insbesondere im Bereich der Kreditgenossenschaften auch den besonderen Anforderungen des Aufsichtsrechts entsprechen. Die General- bzw. Vertreterversammlung ist Organ der Beschlussfassung einzig über wesentliche Entscheidungen. Sie ist jedoch nicht Organ der Geschäftsführung. Sie hat hierzu auch im Regelfall keine Expertise. Bei der weitüberwiegenden Mehrheit ist das Interesse der Genossenschaftsmitglieder an den Entscheidungen innerhalb der Genossenschaft zudem eingeschränkt. Einige wenige Personen, die nur eigene Interessen verfolgen, könnten sich durch die Durchsetzung von Satzungsregelungen zur Etablierung einer „Entscheidung der Basis“ über die eigentlichen Interessen der schweigenden Mehrheit hinwegsetzen und Entscheidungen herbeiführen, die den Bestand der Genossenschaft als solcher gefährden. Die gesetzlichen Regelungen zur General- bzw. Vertreterversammlung und zum Vorstand und Aufsichtsrat sind erforderlich aber auch ausreichend, um den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Rechtsform in der Praxis zu gewährleisten.

Um den Missbrauch durch Organe oder ihre Vertreter oder das kollusive Zusammenwirken von Organen oder ihrer Vertreter zu verhindern, bedarf es keiner Rechtsgrundlage für eine satzungsmäßig zu verankernde Basisdemokratie. Kriminelle Energie kann dadurch nicht verhindert werden. Vielmehr wird die Grundlage dafür gelegt, dass Personen mit krimineller Energie noch einfacher in Entscheidungsprozesse eingreifen können und dadurch der Bestand einer Genossenschaft gefährdet wird.

Die geltenden und die in diesem Referentenentwurf formulierten weiteren Anpassungsregelungen sind ausreichend, um dem Handeln einzelner unseriöser Genossenschaften bzw. deren Vertretern habhaft zu werden.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie eine Kontrolle eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gewährleistet werden soll. Dieses Gremium hätte unkontrollierte mittelbare Geschäftsführungsbefugnis. Das kann nicht gewollt sein.

Unsere Position entspricht auch der Einschätzung des Rechtsausschusses des Bundesrates in seiner Empfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform (BR Drucksache 557/1/24):

*„Im Interesse der Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen, vornehmlich zur Aktiengesellschaft, wurde die Stellung des Vorstandes im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 1973 gestärkt. Dort ist als Intention benannt "um dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muss" (BT-Drs. 7/97, S. 22). Für die weit überwiegende Anzahl an Genossenschaften hat sich die Regelung bewährt bzw. sind diese darauf angewiesen, dass Entscheidungen des Vorstandes frei von Weisungen umgesetzt werden können. Die Wettbewerbsfähigkeit von Genossenschaft wäre massiv gefährdet, wenn z. B. im Fall einer landwirtschaftlichen Genossenschaft notwendige Investitionen nicht frei von Weisungen vom Vorstand, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, entschieden werden könnten. Gerade in den aktuell schwierigen Zeiten werden Genossenschaften darauf angewiesen sein, dass sie gegenüber Unternehmen anderer Rechtsformen konkurrenzfähig bleiben und grundlegende Dienstleistungen sowie Produkte preisgünstig anbieten können.“*

Auch hätte die angedachte Änderung des § 27 GenG haftungsrechtliche Auswirkungen. Der Vorstand könnte versuchen, sich durch den Einwand zu exkulpieren, er habe nicht eigenverantwortlich, sondern auf Weisung der Generalversammlung bzw. eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums agiert. Da die Generalversammlung und (derzeit) auch das Entscheidungsgremium nicht als Haftungsschuldner in Betracht kommen, wäre der Genossenschaft in diesem Fall ein Schadensausgleich verwehrt.

Der Vorstand könnte zudem – insbesondere vor dem Hintergrund der haftungsrechtlichen Konstellation – geneigt sein, die Genossenschaft gerade nicht auf mehr als 1499 Mitglieder anwachsen zu lassen. Eine derartige Motivation würde dem Ziel des Gesetzgebers, die Rechtsform Genossenschaft zu stärken, zuwiderlaufen.

Sofern die vorgeschlagene Erweiterung des Weisungsrechts eine Haftungserleichterung für ehren- bzw. nebenamtliche Vorstandsmitglieder bewirken

soll, ist dies nicht notwendig. Der mit der GenG-Novelle 2017 eingefügte § 34 Absatz 2 Satz 3 GenG enthält bereits eine angemessene Haftungserleichterung. Zudem begründet die beabsichtigte Regelung keinen Anspruch des Vorstands gegen die Generalversammlung auf Weisungserteilung.

Außerdem bleibt unklar, welche Anforderungen an das Zustandekommen und die Bestimmtheit einer Weisung an den Vorstand zu stellen sind. Die Erweiterung des Weisungsrechts würde daher zu mehr Rechtsunsicherheit bei Haftungsfragen führen. Zweifel betreffend die Gesetzmäßigkeit einer Weisung könnten zudem notwendige, zeitkritische Entscheidungen des Vorstands blockieren. Dies könnte der Genossenschaft sowie deren Mitgliedern schaden und die Förderfähigkeit der Genossenschaften beeinträchtigen. Auch aus diesen Gründen wird sich die angedachte Regelung in der konkreten Anwendung als unpraktikabel herausstellen.

Schließlich würde die Regelung nicht nur zu einer signifikanten Einschränkung der operativen Geschäfte des Vorstands führen, sondern könnte darüber hinaus auch den Aufsichtsrat schwächen.

#### **zu Artikel 1 Nr. 21: Neufassung von § 31 GenG**

Bei einer Neufassung sollte berücksichtigt werden, dass Mitgliederlisten häufig aus mehreren zehntausend oder hunderttausend Sätzen sensibler Daten bestehen. Genossenschaften, insbesondere die genossenschaftlichen Kreditinstitute, betreiben einen enormen technischen und finanziellen Aufwand zum Schutz dieser Daten, der bei der Weitergabe dieser Daten an Mitglieder bzw. Dritte aufrechterhalten werden muss. Daher sollte sich aus § 31 GenG, vergleichbar zur beabsichtigten Neuregelung in § 62a Absatz 8 GenG-E, zumindest aber aus der Gesetzesbegründung, ausdrücklich ergeben, dass die Datenempfänger (Mitglieder bzw. Dritte) als Verantwortliche gem. Artikel 4 Ziffer 7 DS-GVO agieren, die die Anforderungen der DS-GVO zu berücksichtigen haben, insbesondere was die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Artikel 32 DS-GVO) und Informationspflichten betrifft. Zudem sollte klargestellt werden, dass § 31 GenG-E nicht den Ausnahmetatbestand des Artikel 14 Absatz 5 lit. c) DS-GVO erfüllt.

Zur Vereinheitlichung der verwendeten Rechtsbegriffe sollte die Terminologie der DS-GVO übernommen werden und „nutzen“ durch „verwenden“ (Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO) ersetzt werden. Im Fall der Einsichtsgewährung dürfte statt einer „Übermittlung“ eher eine „Offenlegung“ (Artikel 4 Ziffer 2 DS-GVO) vorliegen.

Der Genossenschaft sollte ein eigenständiges Recht eingeräumt werden, nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die zulässige Datenverarbeitung durch das Mitglied oder den Dritten, von diesen die Löschung der übermittelten Daten zu verlangen.

Die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 31 Absatz 1 GenG-E einhergehende Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage nach Artikel 6 DSGVO. Einschlägige Rechtsgrundlage wäre hier die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Recht eines Mitgliedstaats, Artikel 6 Absatz 1 c), Absatz 3 b) DSGVO. Würden die Daten nicht wie in § 31 Absatz 1 GenG-E gelöscht, entfielen diese Rechtsgrundlage. In der Folge würden dann die Vorschriften der DSGVO zu Sanktionen (insb. Bußgeldern) und (Schadensersatz)-ansprüchen betroffener Personen greifen, Artikel 82 ff. DSGVO.

Daneben kommen strafrechtliche Sanktionen nach § 42 BDSG in Betracht. Daher schlagen wir vor, in der Gesetzesbegründung zu ergänzen, dass bei Verstößen gegen § 31 Absatz 1 GenG-E die Vorschriften der DSGVO über Bußgelder, sonstige Sanktionen und Schadensersatzansprüche betroffener Personen sowie die Strafvorschriften des § 42 BDSG greifen. Auch ein derartiger deklaratorischer Hinweis im Gesetz selbst wäre denkbar.

Auch ist zu überlegen, eine konkrete Speicherfrist in § 31 Absatz 1 Satz 5 GenG zu ergänzen. Nach der jetzigen Formulierung des Referentenentwurfs ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich, wie lange die Liste gespeichert werden darf, wenn der konkrete Entschluss, wann und wie genau die Rechte nach § 43a Absatz 4 Satz 6 oder Absatz 8 Satz 1 oder aus § 45 Absatz 1 Satz 1 GenG ausgeübt werden sollen, noch unklar ist. Eine entsprechende Formulierung könnte zum Beispiel lauten:

*„Das Mitglied darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und nutzen und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald es sie für die Geltendmachung der Rechte nicht mehr benötigt, spätestens aber ein Jahr nach Übermittlung der Liste nach Satz 4.“*

Des Weiteren könnten noch konkrete Fälle eines berechtigten Interesse nach § 31 Absatz 2 GenG genauer im Gesetz geregelt werden. Dies wäre datenschutzrechtlich relevant, da der Zweckbindungsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 1 b) DSGVO voraussetzt, dass die Zwecke der Datenverarbeitung klar erkennbar sind. Schließlich könnte auch im letzten Satz des § 31 Absatz 2 GenG-E wiederum eine konkrete Speicherfrist analog des obigen Vorschlags zu Absatz 1 geregelt werden.

Die E-Mailadresse ist im Übrigen nicht Gegenstand der gesetzlich beschriebenen Mitgliederliste gem. § 30 Absatz 2 GenG. Auch sehen die Satzungen regelmäßig nicht vor, dass die Mitgliederliste um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen ist. Zwar dürfte es häufig der Fall sein, dass die Genossenschaften z.B. aus der Geschäftsbeziehung mit den Mitgliedern, über eine E-Mailadresse von diesen verfügen. Allerdings würden Genossenschaften verpflichtet, ihre Kundenkartei und ihre Mitgliederliste zusammenzuführen, was einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet. Auch vertrauen die Mitglieder darauf, dass die zur Verfügung gestellte E-Mailadresse nicht an Dritte für völlig andere Zwecke weitergegeben wird. Die Genossenschaft müsste die Mitglieder daher darauf hinweisen. Insbesondere, weil die bisherige Ausgestaltung der §§ 30 und 31 GenG hierzu keine Veranlassung gegeben hat. Daher schlagen wir vor, § 30 Absatz 2 GenG um das Datum der E-Mailadresse zu ergänzen, soweit das Mitglied über eine E-Mailadresse verfügt.

Schließlich sollte der Genossenschaft ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie die postalischen Adressen oder die E-Mail-Adressen herausgibt.

#### **zu Artikel 1 Nr. 24: Änderung des § 43a GenG**

#### **zu lit c) aa): Änderung von Satz 2 des bisherigen Absatz 6 bzw. des neuen Absatz 7**

Die Änderung ist zu begrüßen. Soweit in diesem Zusammenhang gefordert wird, auch für die Zugänglichmachung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft eine Frist von zwei Wochen vorzusehen, schließen wir uns dieser Forderung an.

### zu lit. e): Anfügung eines neuen § 43a Absatz 9 GenG

Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung kann dazu beitragen, die Beteiligung von Mitgliedern zu fördern. Allerdings sollte die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung nur möglich sein, wenn die Satzung dies vorsieht (vergleichbar § 43b Absatz 2 Satz 2 GenG). Regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht, sollte diese nicht zulässig sein. Daher sollte § 43a Absatz 9 Satz 1 GenG-E in diesem Sinne geschärft und § 43a Absatz 9 Satz 2 GenG-E gestrichen werden.

Wir plädieren außerdem dafür, die in Satz 3 enthaltenen Regelung zu streichen. Diese Regelung birgt das Risiko, dass die Durchführung der Vertreterversammlung durch unberechtigte Einwirkung teilnehmender Personen gefährdet wird. Hieraus können Konflikte innerhalb der Genossenschaft erwachsen. Die fakultative Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung trägt dem Ziel der Beteiligung der Mitglieder angemessene Rechnung. Sollte Satz 3 gestrichen werden, wäre auch das Recht zur Ablehnung in Satz 4 zu streichen. Sollte die Möglichkeit der passiven Teilnahme für nicht zu Vertretern gewählten Mitglieder aufrechterhalten werden, wäre zu erwägen, die Teilnahme von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsvereinbarung abhängig zu machen.

### zu Artikel 1 Nr. 25: Änderung des § 43b GenG

In § 43b Abs. 4 soll folgendes eingefügt werden:

*„Die Satzung kann die Einzelheiten dazu regeln, wie die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können. **Die Satzung kann vorsehen, dass die an einer hybriden Versammlung in Präsenz teilnehmenden Mitglieder ebenfalls elektronisch abstimmen.**“*

Nach Auslaufen der Übergangsregelung in § 178 Abs. 2 GenG-E ist eine elektronische Abstimmung der an einer hybriden Versammlung in Präsenz teilnehmenden Mitglieder nur aufgrund einer Satzungsregelung möglich.

Das halten wir für einen Rückschritt. Seit der Änderung des GenG durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV heißt es in § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG:

*„Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; **Absatz 6 gilt entsprechend.**“*

Dadurch kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Präsenzversammlungen regeln, dass elektronisch abgestimmt werden kann. Unserer Ansicht nach gilt das auch für den Präsenzteil innerhalb des hybriden Formats.

Der neue Vorschlag soll nun die Möglichkeit wieder einschränken dahingehend, dass hierfür eine Satzungsregelung erforderlich ist. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung gegenüber den anderen Versammlungsformen führen:

Bei einer Präsenzversammlung und einer virtuellen Versammlung könnten Vorstand und Aufsichtsrat per Beschluss über die elektronische Beschlussfassung entscheiden.

Im Fall einer hybriden Versammlung könnten Vorstand und Aufsichtsrat per Beschluss über eine elektronische Beschlussfassung der online teilnehmenden Mitglieder entscheiden, während für eine elektronische Beschlussfassung der in Präsenz teilnehmenden Mitglieder eine Satzungsregelung erforderlich wäre.

Es sollte daher ebenfalls ein Verweis auf Abs. 6 erfolgen.

#### **zu Artikel 1 Nr. 26: Anfügung von zwei neuen Sätzen an § 46 Absatz 1 GenG**

Insoweit vorgeschlagen wird, im Gesetz in Anlehnung an die aktienrechtliche Regelung des § 121 Absatz 4 AktG festzuschreiben, dass bei unmittelbarer Benachrichtigung der Mitglieder der Tag der Absendung der Benachrichtigung als Tag der Bekanntmachung gilt, schließen wir uns diesem Vorschlag an. Unter dem Gesichtspunkt des Mitgliederschutzes sollte eine maßvolle Verlängerung der Einladungsfrist von zusätzlichen vier Tagen erwogen werden.

#### **zu Artikel 1 Nr. 27: Änderung des § 47 GenG**

Die angedachte Änderung von § 47 Absatz 2 GenG erscheint insoweit widersprüchlich, als dass einerseits das Protokoll nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GenG-E der Textform bedarf, andererseits § 47 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 GenG-E die Möglichkeit der eigenhändigen Unterschrift bzw. der Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur nach § 126a BGB vorsieht. Wird diese Variante gewählt, wird aus der Textform die Schriftform.

Wir schlagen daher vor, § 47 Absatz 2 GenG-E so zu fassen:

*„Das Protokoll bedarf der Textform und ist mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen, zu verbinden. Die Satzung kann für das Protokoll die Schriftform vorsehen.“*

#### **zu Artikel 1 Nr. 29: Ersetzungen in § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG**

Wir begrüßen den erreichten Gleichklang bei der Bilanzsumme zwischen Absatz 1 und Absatz 2. Allerdings erachten wir die Erhöhung des Umsatzkriteriums in § 53 Absatz 2 GenG von 3 Millionen Euro um 33,3 % auf 4 Millionen Euro als zu hoch. Eine so starke Erhöhung des Umsatzkriteriums ist für uns auch vor dem Hintergrund, dass die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften kürzlich nur um ca. 25 % angehoben wurden, nicht nachvollziehbar.

Eine Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems führt zu einem erheblichen Risiko für die herausragende Reputation der genossenschaftlichen Rechtsform und konterkariert die mit dem Gesetz intendierten Bestrebungen, den guten Ruf der genossenschaftlichen Rechtsform zu bewahren und gegen missbräuchliche Verwendung vorzugehen. Darüber hinaus basieren auch die

Befreiungen im Kapitalanlagegesetzbuch und im Vermögensanlagegesetz gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände.

#### **zu Artikel 1 Nr. 30 lit. a): Änderung des § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG**

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG besteht aufgrund der geringen Prüfungstiefe ein erhöhtes Risiko, dass Missbräuche nicht aufgedeckt werden. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum nun auch Genossenschaften, die Mitgliederdarlehen nach § 21b Absatz 1 GenG bis 200.000,00 EUR angenommen haben, mit einer deutlich geringeren Prüfungstiefe geprüft werden sollen. Gerade bei der Annahme von Mitgliederdarlehen sehen wir zum Schutz der Mitglieder keinen Raum für eine vereinfachte Prüfung.

Aus den Praxiserfahrungen unserer Mitgliedsprüfungsverbände hat sich darüber hinaus noch folgender Regelungsbedarf ergeben:

In Einzelfällen führen kleine bzw. Kleinstgenossenschaften ihr operatives Geschäft in Töchtern in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft durch. Diese Genossenschaften erzielen nur geringe Umsatzerlöse und unterliegen damit oftmals keiner Prüfung des Jahresabschlusses bzw. nur einer vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geregelt werden:

- Es kann keine Prüfung nach § 53a GenG durchgeführt werden, wenn die Geschäftsguthaben und die stillen Einlagen/Genussrechte der Mitglieder größer 1 Mio. Euro betragen.
- Wenn eine Genossenschaft eine mittelgroße Kapitalgesellschaft kontrolliert, unterliegt auch die Genossenschaft immer einer Prüfung des Jahresabschlusses.

#### **zu Artikel 1 Nr. 31: Anfügung eines neuen Satzes an § 54a Absatz 1 GenG**

Wir danken für die Klarstellung, dass die Generalversammlung über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband beschließt.

#### **zu Artikel 1 Nr. 32: Einfügungen in § 55 Absatz 3 Satz 2 GenG**

Die Festlegung der Zuständigkeit für eine Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit im Zweifelsfall ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir schlagen aber vor, dass für eine solche Entscheidung nicht die Aufsichtsbehörde, sondern grundsätzlich der Spitzenprüfungsverband zuständig sein soll. Nur für den Fall, dass der betroffene Prüfungsverband keinem Spitzenprüfungsverband angehört oder der Spitzenprüfungsverband nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit trifft, sollte die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vorgesehen werden. Dies entspricht der Rolle des Spitzenprüfungsverbands und orientiert sich an der Systematik des § 56 Abs. 2 GenG, der die Rechtsfolgen des Ruhens des Prüfungsrechts regelt. Eine Anrufung der Behörde kann ausschließlich

durch den Prüfungsverband oder die Genossenschaft (vertreten durch deren Vorstand) erfolgen.

### **zu Artikel 1 Nr. 35: Neufassung des § 60 GenG**

Die Ergänzungen in Bezug auf die Nichtverfolgung eines zulässigen Förderzwecks in Absatz 1 Nr. 2 und die Ermessensentscheidung des Prüfungsverbandes über die geeignete Form der Einberufung in Absatz 1 Satz 3 ist mit Blick auf die Ausweitung des Einberufungsrechts konsequent.

Die Neuregelung des Absatz 3 bzw. die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen an die einzelnen Mitglieder sehen wir kritisch. Sie ist unseres Erachtens mit keinem praktischen Nutzen verbunden. Die Entscheidungen werden in der General- und Vertreterversammlung getroffen, für die bzw. in der auch die Informationen zur Verfügung gestellt bzw. erörtert werden.

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung zu § 60 GenG-E, 1. Absatz, die Ausführung “- bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung eine Einberufungspflicht” gestrichen werden. Diese Ausführung steht im Widerspruch zur Neuregelung des Absatzes 3 und wird der Tatsache nicht gerecht, dass allein der Prüfungsverband entscheiden kann, ob die Einberufung der Generalversammlung zweckmäßig ist.

Außerdem könnte § 59 Absatz 3 GenG um eine zwangsgeldbewährte Mitteilungs-/Ladungspflicht seitens der Genossenschaft ergänzt werden, um zu verhindern, dass eine Generalversammlung ohne Teilnahme des Prüfungsverbands stattfindet. Für den Fall, dass der Prüfungsverband nicht ordnungsgemäß geladen wird, könnte diesem nach § 60 GenG ein eigenes Recht zur Einberufung eingeräumt werden.

### **zu Artikel 1 Nr. 36 lit. a) bb): Änderung von § 62 Absatz 3 GenG**

Ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sollte der Prüfungsverband nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit werden. So ist es bereits in der aktuellen Fassung von § 60 Absatz 3 Satz 1 GenG vorgesehen. Diese Systematik sollte auch bei der nun beabsichtigten Erweiterung um Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt, aufrecht erhalten bleiben. Anhaltspunkte dafür, dass die Genossenschaft derart gegen das Vermögensanlagengesetz verstößt, sollen also allein nicht ausreichen, es müssen - auch - Anhaltspunkte für einen Förderzweckverstoß vorliegen. Nur so wird eine Verwässerung der Zuständigkeiten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vermieden. Des Weiteren begrüßen wir die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass es nicht inhaltliche Prüfungsaufgabe des Prüfungsverbandes ist, ob ein unerlaubtes Investmentgeschäft betrieben oder gegen das Emittenten-Privileg verstoßen wird. Insoweit ist es konsequent, dass der Prüfungsverband auch nicht für die Richtigkeit der Tatsachen haftet, die er an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitergibt, so wie es in der Ergänzung zu Absatz 3 vorgesehen ist.

### **zu Artikel 1 Nr. 39: Änderungen in § 63a GenG**

Gegen die Anforderung der Zuverlässigkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Soweit es sich bei dem Vorstand des Prüfungsverbands allerdings um einen Wirtschaftsprüfer handelt, § 63b Absatz 5 Satz 1 GenG, sollte klargestellt werden, dass dessen Zuverlässigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen ist. Damit wird in diesen Fällen eine doppelte Zulässigkeitsprüfung und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden.

Um sicherzustellen, dass ein Prüfungsverband keine leere Hülle ist, sollte in § 63a Absatz 1 GenG-E ergänzt werden, dass für die Verleihung des Prüfungsrechtes ein ausreichender Stab angestellter Prüfer, die im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet sind, vorhanden sein sollte.

Die vorgesehene Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag auf Verleihung des Prüfungsrechts abzulehnen ist, § 63a Absatz 4 GenG-E, kann erfolgen.

### **zu Artikel 1 Nr. 42: Änderung von § 63e GenG**

Wir begrüßen, dass die im Regierungsentwurf der 20. Legislaturperiode angelegte Ausweitung der Qualitätskontrolle in § 63e GenG-E auf kleine Genossenschaften nach § 53 Absatz 1 GenG, bei denen der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht zu prüfen ist, nicht in den Referentenentwurf übernommen wurde.

Allerdings lehnen wir die Erstreckung der Qualitätsprüfung auf die gutachtliche Äußerung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG ab. Diese Ausweitung würde zu einer erheblichen zusätzlichen Dokumentationslast bei den Prüfungsverbänden führen, die sich in einer erheblichen Steigerung der Neugründungskosten niederschlagen würde.

Außerdem erachten wir es als bürokratisch, dass zukünftig die Prüfungsverbände den Aufsichtsbehörden die Prüfungsberichte über die Qualitätsprüfungen automatisch übermitteln müssen, § 63e Absatz 3 GenG-E. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass die Aufsichtsbehörde nach unserem Verständnis bereits nach § 64 Absatz 1a Nr. 1 GenG-E entscheiden kann, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen (z.B. nur bei erfolgter Beanstandung) der Prüfungsverband die Berichte über die Qualitätsprüfungen übermitteln muss. Wir schlagen daher die Streichung der darüberhinausgehenden, automatischen Übermittlungspflicht vor, die zu einem Mehraufwand bei Aufsichtsbehörden und Prüfungsverbänden führt, dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegensteht und keinen weiteren Nutzen hat.

### **Zu Artikel 1 Nr. 45 lit. b) bb): Streichung des § 64 Absatz 2 Satz 4**

§ 64 Absatz 2 Satz 4 GenG ist nicht zu streichen. Die Streichung stand im Zusammenhang mit der ursprünglich angedachten Ausweitung der Qualitätskontrolle auf alle Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG. Da dieses Vorhaben richtigerweise wieder fallengelassen wurde, entfällt die Begründung für die Streichung.

#### **zu Artikel 1 Nr. 45 lit. d): Anfügung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG**

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung eines neuen § 64 Absatz 4 GenG-E, wonach der Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gefördert werden soll. Um gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu stärken und ein noch effektiveres Vorgehen gegen unseriöse Prüfungsverbände zu ermöglichen, sollte umgekehrt genauso die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermächtigt werden, Informationen im Sinne des § 64 Absatz 4 GenG-E an die Aufsichtsbehörde geben zu dürfen. Unseres Erachtens ist zudem ein gegenseitiger Austausch zwischen der Aufsichtsbehörde und der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (ähnlich den Regelungen in § 110 Absatz 2 bzw. § 109a Wertpapierhandelsgesetz) erforderlich.

#### **zu Artikel 1 Nr. 47: Einfügung eines § 64c GenG**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung, insbesondere die Klarstellung, dass die Einschränkungen des Stimmrechts durch § 63c Absatz 1 Satz 2 und 3 GenG-E sowie die Vorgaben für die Mitgliederstruktur in § 63b Absatz 2 GenG nicht auf Spitzenprüfungsverbände anwendbar sind.

#### **zu Artikel 1 Nr. 51: Anfügung eines neuen § 68 Absatz 3 GenG**

Im Gegensatz zum geplanten Wortlaut des neuen § 68 Absatz 3 GenG-E sehen die genossenschaftlichen Mustersatzungen regelmäßig vor, dass ein Mitglied aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, wenn „sein dauerhafter Aufenthaltsort unbekannt ist“. Damit gibt es den Ausschlussgrund des „unbekannt verzogenen“ Mitglieds in der Praxis nicht. Wir schlagen daher vor, die Formulierung des § 68 Absatz 3 GenG-E wie vorstehend anzupassen, um insbesondere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Darüber hinaus sollte § 68 Absatz 3 GenG-E erweitert werden. Noch zielführender ist eine Satzungsermächtigung für eine Regelung, dass die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses und die Anhörung entbehrlich sind, wenn der dauerhafte Aufenthaltsort des Mitglieds unbekannt ist. In diesen Fällen stellen sowohl die Zustellung als auch die Anhörung aufgrund ihrer bereits im Vorhinein feststehenden Erfolglosigkeit eine bloße Förmerei dar.

#### **Zu Artikel 1 Nr. 53: Änderung von § 81 GenG**

Sofern Anhaltspunkte für eine Förderzweckverfehlung vorliegen, soll eine Mitteilungspflicht des Prüfungsverbandes bestehen. Diese Pflicht müsste auf Fälle beschränkt sein, in denen eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist, entsprechend der Änderung in § 62 Abs. 3 GenG.

## **Weitere Regelungsvorschläge betreffend das GenG**

### **Ermöglichung von Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern in digitaler Form**

Vor dem Hintergrund der gesetzgeberisch beabsichtigten Bürokratieentlastung schlagen wir vor, für die in § 6 Nr. 4 GenG normierten öffentlichen Blätter in Papierform eine digitale Regelung zu finden, gegebenenfalls unter Rückgriff auf die bis zum 31. Juli 2017 geltende Formulierung des § 6 Nr. 4 GenG, die die elektronischen Informationsmedien nicht ausgeschlossen hatte. Einladungen zu Generalversammlungen nur über die Internetseite der Genossenschaft sollen allerdings derzeit nicht zulässig werden.

### **Erweiterung des passiven Wahlrechts betreffend die Vertreterversammlung**

§ 43a Absatz 2 GenG regelt das passive Wahlrecht betreffend die Vertreterversammlung. Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

Wir schlagen vor, § 43a Absatz 2 GenG in Anlehnung an § 9 Absatz 2 GenG dahingehend zu ergänzen, dass, wenn der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder angehören, auch deren Mitglieder zu Vertretern gewählt werden können.

### **Klarstellung der Zuständigkeit der Vertreterversammlung für Änderungen der Wahlordnung nach deren Einführung**

In der Literatur ist umstritten, ob nach Einführung der Vertreterversammlung diese oder eine Versammlung aller Mitglieder über die Änderung der Wahlordnung zu entscheiden hat. Wir regen daher eine gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit der Vertreterversammlung in § 43a Absatz 4 Satz 8 GenG an.

### **Änderung des § 77a Satz 2 GenG**

Nach § 77a Satz 2 GenG wird die Mitgliedschaft in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge durch den Gesamtrechtsnachfolger bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist, fortgesetzt. Mit Ablauf des Geschäftsjahres endet die fortgesetzte Mitgliedschaft automatisch.

Aufgrund dieser gesetzlich angeordneten, automatischen Beendigung muss der Gesamtrechtsnachfolger, der das Geschäftsguthaben über den Ablauf des Geschäftsjahres hinaus halten will, dieses nach § 76 GenG auf sich selbst übertragen und, sofern er noch nicht Mitglied der eG ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine

entsprechende Vereinbarung ist daher nach der aktuellen Gesetzeslage unumgänglich.

Wir schlagen eine Gesetzesänderung dahingehend vor, dass die Satzung bestimmen kann, dass im Fall der Gesamtrechtsnachfolge die Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgeführt wird (in Anlehnung an die Regelung in § 77 Absatz 2 Satz 1 GenG). Nach dem Vorbild des § 77 Absatz 2 Satz 2 GenG soll auch hier die Satzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft von bestimmten persönlichen Voraussetzungen des Rechtsnachfolgers abhängig machen können.

### **Abschaffung der Nachschusspflicht**

Die §§ 105 ff. GenG regeln die Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall der Insolvenz einer Genossenschaft. Nach § 105 Absatz 1 Satz 1 GenG kann die Satzung die Nachschusspflicht der Mitglieder durch eine entsprechende Satzungsregelung ausschließen. Von dieser Regelungsmöglichkeit haben nahezu alle existierenden Genossenschaften in Deutschland Gebrauch gemacht. Das GenG enthält in den §§ 105 ff. daher komplexe Regelungen, die in der Praxis nur im sehr seltenen Ausnahmefall zum Tragen kommen. Wir schlagen daher im Sinne der Vereinfachung und Verschlankung die Abschaffung der auf die Nachschusspflicht bezogenen Regelungen des GenG vor. Hierzu gehören neben den Regelungen in den §§ 105 ff. GenG insbesondere § 6 Nr. 3 GenG und § 73 Absatz 2 Satz 4 GenG. Um die Belange der wenigen Genossenschaften mit Nachschusspflicht angemessen zu berücksichtigen, könnte die bisher geltende Rechtslage auf diese wenigen Genossenschaften – ggf. für einen angemessenen Übergangszeitraum – weiter Anwendung finden.

### **Anpassung von § 177 GenG**

§ 177 Absatz 2 Satz 1 GenG regelt, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass bis zum 31. Dezember 2029 für die Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 Absatz 1 Satz 1 GenG eine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, soweit nicht die Satzung die Textform vorschreibt.

§ 76 Absatz 1 Satz 1 GenG a.F. sah für die Übertragung des Geschäftsguthabens die Schriftform vor. Daher bestimmten auch die Mustersatzungen bzw. dem folgend die Satzungen der Genossenschaften in der Praxis für die Übertragung des Geschäftsguthabens die Schriftform. Folglich erreicht § 177 Absatz 2 Satz 1 GenG nicht das gewünschte Ziel, dass die Genossenschaft während eines Übergangszeitraums auch ohne dahingehende Satzungsänderung von der Formerleichterung Gebrauch machen kann. Wir schlagen daher eine Streichung des § 177 Absatz 2 GenG und eine entsprechende Ergänzung des § 177 Absatz 1 GenG vor.

## zu Artikel 2

### Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV)

#### **zu Artikel 2 Nr. 8: Anfügung eines neuen § 27 GenRegV**

Die Regelung einer Eintragsfrist für die Gründung einer Genossenschaft begrüßen wir ausdrücklich. Die Gründung ist jedoch nur der erste Schritt. Werden aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder aufgrund von Veränderungen bei der Genossenschaft selbst Satzungsänderungen erforderlich, muss nach unserem Verständnis auch hierfür die Eintragsfrist gelten. Eine Satzungsänderung gilt gemäß § 16 Absatz 6 GenG erst dann, wenn sie eingetragen ist. In der Praxis führen insbesondere Verzögerungen im Rahmen von Satzungsänderungen zu teils erheblichen Problemen. Beschließen die Mitglieder beispielsweise eine Erweiterung von Regelungen zum Unternehmensgegenstand, weil hierdurch Fördermaßnahmen möglich werden, auf die sie für ihren eigenen Unternehmensbestand dringend angewiesen sind und verzögert sich die Eintragung dieser Satzungsänderung, kann die Genossenschaft die entsprechenden Fördermaßnahmen nicht durchführen. Dadurch kommt es zu erheblichen wirtschaftlichen Risikolagen bei Genossenschaftsmitgliedern.

Um unternehmerische Planbarkeit zu gewährleisten, sollte die Gesetzesbegründung zu § 27 GenRegV-E zudem dahingehend ergänzt werden, dass die Geschäftsstelle im Rahmen einer kurzen Zwischennachricht nicht nur allgemeine Gründe für die Verzögerung anzugeben hat, sondern auch anzugeben hat, bis wann mit der Eintragung zu rechnen ist.

## zu Artikel 3

### Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

#### **zur Änderung des § 378 Absatz 3 FamFG**

Die Notare zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Anmeldungen zu verpflichten, sehen wir kritisch. Hierin besteht kein erhöhter Nutzen, sondern vielmehr ein weiterer bürokratischer Aufwand. Durch die weitere Prüfung kommt es zu Verzögerungen im Eintragungsprozess. Prüfungsverbände bereiten aufgrund ihrer Stellung als Prüfer und Berater regelmäßig Anmeldungen vor. Die Prüfung der Eintragungsfähigkeit gehört bereits zu ihrem Prüfprogramm. Eine weitere Prüfung durch einen Notar ist nicht erforderlich. Dies geht insoweit auch bereits aus der Gesetzesbegründung zu § 378 Absatz 3 GenG-E hervor. Dem aus der registergerichtlichen Praxis vorgetragenen Einwand, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen, muss entgegengehalten werden, dass es in der Verantwortung der Anmelder selbst liegt, vollständige Unterlagen vorzulegen. Das unzureichende Vorlegen von Unterlagen macht unseres Erachtens nicht die Regelung einer verpflichtenden Vorprüfung durch einen Notar erforderlich.

## zu Artikel 4

### Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG)

#### **zu Artikel 4 Nr. 1: Einfügung in § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG**

Unseres Erachtens sollte hier die Formulierung “oder den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung zu stellen” gewählt werden. Dadurch kann das Prüfungsgutachten, wie in der Gesetzesbegründung zu § 82 Absatz 1 Satz 1 GenG-E bereits angelegt, im Internet oder durch elektronische Übermittlung zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff “übermitteln” stellt unserem Verständnis nach nicht hinreichend klar, dass auch eine Zurverfügungstellung im Internet erfolgen kann.

#### **Weitere Regelungsvorschläge betreffend das UmwG**

##### **Anpassung von § 11 Absatz 2 UmwG**

Seit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) fallen die Haftungsbeschränkungen nach § 62 Absatz 2 Satz 1 GenG und § 323 Absatz 2 HGB auseinander. In § 11 Absatz 2 UmwG sollte klargestellt werden, dass sich die Verantwortlichkeit des Prüfungsverbands im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit nach § 81 UmwG nach § 62 Absatz 2 Satz 1 GenG entsprechend richtet. Hierzu könnte ein neuer Satz 2 in § 11 Absatz 2 UmwG wie folgt ergänzt werden:

*„Die Verantwortlichkeit eines Prüfungsverbands richtet sich nach § 62 Genossenschaftsgesetz.“*

##### **Anpassung des § 86 Absatz 1 UmwG**

Um auch bei Verschmelzungen nach dem UmwG die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 86 Absatz 1 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist. § 86 Absatz 1 UmwG kann wie folgt formuliert werden:

*“Der Anmeldung der Verschmelzung ist, außer den sonst erforderlichen Unterlagen das für die anmeldende Genossenschaft erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.“*

##### **Anpassung des § 265 Satz 2 UmwG**

Um auch bei dem Formwechsel von Genossenschaften in eine andere Rechtsform die Digitalisierung voranzutreiben, kann § 265 Satz 2 UmwG dahingehend angepasst werden, dass das erstattete Prüfungsgutachten der Anmeldung nicht in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen ist:

*“Der Anmeldung ist das nach § 259 erstattete Prüfungsgutachten **in Kopie** beizufügen.“*

## Ergänzende Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit dem GenG

### **Änderung von § 80, § 80a AO und §§ 63 ff. GenG**

Die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten mit Vollmachtsvermutung an die Landesfinanzbehörden ist gemäß § 80a Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ausschließlich den nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten über die jeweils zuständige Kammer (BRAK, StBK oder WPK) möglich, die den Zugang zu der Vollmachtsdatenbank (VDB) vermittelt.

Eine Ausnahme besteht in § 80a Absatz 3 AO für Lohnsteuerhilfvereine, die nach § 4 Nr. 11 StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, sofern die für die Aufsicht der Lohnsteuerhilfvereine zuständige Behörde in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind nach § 4 Nr. 6 StBerG (ebenfalls) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Aktuell haben die genossenschaftlichen Prüfungsverbände jedoch keinen Zugang zu der VDB.

In der beruflichen Praxis erleichtert die Anwendung der VDB die Beratungstätigkeit:

- Bevollmächtigte legitimieren sich für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten ihrer Mandanten.
- Bei der Finanzverwaltung gespeicherte Daten können übernommen und Erfassungsfehler vermieden werden.
- Mittels der VDB können Vertretungsvollmachten angezeigt und Bekanntgabevollmachten übermittelt werden. Steuerbescheide werden auf diesem Weg stets aktuell an die richtige Adresse zugestellt.

Derzeit werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände aufgrund des Ausschlusses der VDB-Nutzung in der steuerlichen Beratung ihrer Mitglieder im Vergleich zu den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften sowie gegenüber Lohnsteuerhilfvereinen benachteiligt.

Unsere genossenschaftlichen Prüfungsverbände beraten eine hohe Anzahl ihrer Mitglieder auch steuerlich und stehen mit dieser Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen steuerlichen Beratern. Daher ist eine Gleichbehandlung mit den in § 3 StBerG genannten Personen und Gesellschaften sowie Lohnsteuerhilfvereinen herbeizuführen.

Es sollten für alle Marktteilnehmer bundeseinheitlich die gleichen digitalen Möglichkeiten bestehen, damit unsere Prüfungsverbände ihre Mitglieder qualitativ in gleichem Maße wie externe Berater betreuen können. Hierzu zählt auch die Nutzung der VDB.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass genossenschaftliche Prüfungsverbände stets freiwilliges Mitglied der WPK sind (vgl. § 58 Abs. 2 WPO). Sie müssen sich jedoch zwingend einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterziehen (§ 40a Abs. 5 WPO, § 63e GenG). Letztere erfordert de facto eine Mitgliedschaft in der WPK, da diese auch

die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle führt. Somit unterliegt im Ergebnis auch der Prüfungsverband selbst der Aufsicht durch die WPK. Des Weiteren unterliegen die beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigten Wirtschaftsprüfer persönlich der Berufsaufsicht durch die WPK. Die Qualitätskontrolle und die Aufsicht durch die WPK erfolgen neben der Staatsaufsicht. Beide Systeme haben eigenständige Funktionen, sind aber miteinander verknüpft. Auch die Führung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Berufsregister liegt bei der WPK.

Die WPK kann für die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände derzeit nicht in gleichem Maße wie für WP, vBP und ihre Berufsgesellschaften sicherstellen, dass Vollmachtsdaten nur von Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO).

Denn, ob der jeweilige Verband aktuell über eine Prüfungsbefugnis verfügt und damit zugleich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, ist von Amts wegen nur den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bekannt. Die Eintragungen im Register nach § 40a WPO beruhen nicht auf amtlichen Informationen der Landesbehörden, sondern allein auf den Mitteilungen der Prüfungsverbände (§ 40a Abs. 3,4 WPO).

Um den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden den Zugang zur VDB zu ermöglichen, schlagen wir daher die nachfolgenden Änderungen der AO sowie des GenG vor:

### **§ 80 Bevollmächtigte und Beistände**

...

*(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 6 und 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2 ~~und 3~~ bis 4 vermutet.*

...

### **§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden**

...

*(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4 Nummer 6 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.*

*(4) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem anerkannten Lohnsteuerhilfverein im Sinne des § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, ...*

Die WPK kann die Zulassung des genossenschaftlichen Prüfungsverbands zur Hilfe in Steuersachen nur bestätigen, wenn ihr gesicherte Informationen zum Bestehen des Prüfungsrechts vorliegen.

Die dargestellte Änderung der AO muss daher durch eine neue gesetzliche Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 64 GenG) flankiert werden, der WPK den Beginn, das Ruhen und das Ende des Prüfungsrechtes unverzüglich mitzuteilen. Wir regen daher an, eine solche Verpflichtung in den §§ 63 ff. GenG aufzunehmen.